

## **Rückforderungspolicy – „Clawback Policy“**

### **der PIERER Mobility AG**

#### **I. Präambel**

Diese Clawback Policy gibt einen Überblick über Sachverhalte, die es der PIERER Mobility AG aus bestimmten Gründen ermöglichen, die von einzelnen Vorstandsmitgliedern bereits bezogenen variablen Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Auch ohne Rückzahlungsvereinbarung („Clawback“) können variable Vergütungsbestandteile bereits auf Basis des Schadenersatzrechtes bzw. des Bereicherungsrechtes zurückgefordert werden. Im Bereich des Schadenersatzrechtes ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn ein Vorstandsmitglied durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eine überhöhte Zahlung an ihn bewirkt hat. Im Gegensatz dazu setzt ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch kein Fehlverhalten des Vorstandsmitgliedes voraus, sodass Vergütungsbestandteile beispielsweise auf Basis falscher - durch die Gesellschaft ermittelter - Kennzahlen oder anderer unrichtiger Berechnungsgrundlagen zurückgefordert werden können.

Ausgehend von den genannten zivilrechtlichen Rückforderungsinstrumenten, hat die PIERER Mobility AG im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung beschlossen, einen Schritt weiterzugehen und die Gründe, welche die PIERER Mobility AG ermächtigen, variable Vergütungsbestandteile von einzelnen Vorstandsmitgliedern zurückzufordern, in dieser Clawback Policy festzuschreiben.

#### **II. Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich laut Vergütungspolitik aus fixen sowie variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die Vergütungspolitik ist auf der Webseite der PIERER Mobility AG in der Rubrik Investor Relations–Corporate Governance–Vergütungspolitik (<https://www.pierermobility.com/investor-relations/corporate-governance>) einsehbar.

##### Fixe Vergütung

Die fixe Vergütung des einzelnen Vorstandsmitgliedes umfasst das jährlich festgelegte Gehalt, welches in 14 gleich hohen Teilbeträgen ausbezahlt wird, sowie Nebenleistungen, die z.B. die Nutzung eines Firmenwagens oder einen Versicherungsschutz umfassen.

##### Variable Vergütung

Die variablen Bestandteile der Vergütung werden im Vorhinein einzelvertraglich festgelegt und an messbare, nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien gekoppelt.

### **III. Ziel der Clawback Policy**

Um alle Vorstandsmitglieder der PIERER Mobility AG zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung anzuhalten bzw. um zu gewährleisten, dass sich alle Vorstandsmitglieder an langfristigen Zielen der PIERER Mobility AG orientieren, beschreibt diese Clawback Policy im Hinblick auf die C-Regel 27 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) jene Regelungen („Clawback-Klauseln“), bei deren Verletzung die Vorstandsmitglieder zur Rückzahlung der bereits erhaltenen variablen Vergütungen verpflichtet werden.

Die Clawback Policy ist für sämtliche Vorstandsmitglieder der PIERER Mobility AG verbindlich und richtet sich an alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen.

### **IV. Rückzahlungsgründe**

Die variablen Vergütungsbestandteile können während eines Zeitraumes von 1 Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, für das ein Vorstandsmitglied mit einer variablen Vergütung bedacht wurde, zurückgefordert werden.

Als Rückzahlungsgrund gelten die folgenden Ereignisse:

- Auszahlung von variablen Vergütungskomponenten auf Grundlage offenkundig falscher Daten, z.B. aufgrund falscher Kennzahlen oder anderer falscher Berechnungsgrundlagen;
- Betrug oder Bestimmung bzw. Beitrag zum Betrug durch das Vorstandsmitglied;
- schwerwiegende Verletzung des Code of Conduct der PIERER Mobility AG.

### **V. Zuständigkeit**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügt über das Ermessen und das Recht zu entscheiden, ob eine Rückforderungs- bzw. Clawback-Situation vorliegt.

### **VI. Verfahren**

Bei Erkennen einer Clawback-Situation hat der Aufsichtsrat das betreffende Vorstandsmitglied zur Rechtfertigung und – unter Setzung einer Frist die 14 Tage nicht übersteigen darf – zur Vorlage eines Berichts aufzufordern, mit welchem dem Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben werden soll, sich über das eingetretene Rückzahlungsereignis zu erklären.

Nach Erhalt des Berichts entscheidet der Aufsichtsrat ob die Rückforderungs- bzw. Clawback Situation nach wie vor vorliegt. Wird das Vorliegen einer solchen Situation vonseiten des Aufsichtsrates weiterhin bejaht, hat er das Recht, die bereits an das Vorstandsmitglied ausgezahlte Vergütung zurückzufordern.